

BEIHEFT

ZUM VERZEICHNIS DER LEHRVERANSTALTUNGEN
AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

„Alte“ Studienvorschriften!

RICHTLINIEN

für den Studiengang der

1. VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN und
2. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN
Studienrichtung

(erstellt auf Grund des Bundesgesetzes über Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, der Studienordnung für die Volkswirtschaftliche Studienrichtung, BGBl. Nr. 99/1967, der Studienordnung für die Betriebswirtschaftliche Studienrichtung, BGBl. Nr. 100/1967, sowie der dazugehörigen Studienpläne in der derzeit geltenden Fassung)

I. Richtlinien für den Studiengang

A. Gliederung des Studiums

Das ordentliche Studium gliedert sich in:

das **Diplomstudium**, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dient und die Voraussetzung für den Erwerb des Diplomgrades bildet, und das **Studium zur Erwerbung des Doktorates**, das darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient.

Das Diplomstudium besteht aus zwei Studienabschnitten, die in der Regel je vier Semester umfassen. Der erste Studienabschnitt kann jedoch auch in drei Semestern absolviert werden. Die Dauer des zweiten Studienabschnittes beträgt dann fünf Semester.

Der **erste Studienabschnitt** des Diplomstudiums hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die volkswirtschaftliche bzw. betriebswirtschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

Der **zweite Studienabschnitt** des Diplomstudiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft; der **zweite Studienabschnitt** des Diplomstudiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre.

Das **Studium zur Erwerbung des Doktorates** der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von zwei Semestern.

B. Diplomstudium

1. Erster Studienabschnitt des Diplomstudiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung und der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung

Der erste Studienabschnitt ist für beide an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz eingerichteten Studienrichtungen, also sowohl für die volkswirtschaftliche wie für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung, einheitlich gestaltet, so daß die endgültige Entscheidung der Hörer über die einzuschlagende Studienrichtung erst zu Beginn des zweiten Studienabschnittes erfolgen muß.

Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

a) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Lehrveranstaltungen, welche als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind:

1. Auf dem Gebiete des Österr. Bürgerlichen Rechts, Handels- und Wertpapierrechts;

a) Vorlesungen, 8 Wochenstunden
b) Übungen oder Proseminare, 2 Wochenstunden

2. Auf dem Gebiete des Österr. Verfassungs- und Verwaltungsrechts:

a) Vorlesungen, 8 Wochenstunden
b) Übungen oder Proseminare, 2 Wochenstunden

3. Auf dem Gebiete der Allgemeinen Soziologie und Sozialforschung:

a) Vorlesungen aus Allgemeiner Soziologie, 3 Wochenstunden
b) Vorlesungen aus Wirtschaftssoziologie, 2 Wochenstunden
c) Übungen oder Proseminare aus Allgemeiner Soziologie oder Sozialforschung, 2 Wochenstunden

4. Auf dem Gebiete der Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

a) Vorlesungen aus Mathematik, 4 Wochenstunden
b) Vorlesungen aus Theoretischer Statistik, 4 Wochenstunden
c) Übungen aus Mathematik, 2 Wochenstunden
d) Übungen aus Statistik, 2 Wochenstunden

5. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre einschließl.:

a) Vorlesungen aus Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 3 Wochenstunden
b) Vorlesungen aus Einführung in die Volkswirtschaftspolitik, 2 Wochenstunden
c) Vorlesungen aus Dogmengeschichte, 2 Wochenstunden
d) Übungen oder Proseminare aus einem der unter a, b, c angegebenen Fächer, 2 Wochenstunden

6. Auf dem Gebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre:

a) Vorlesungen aus Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7 Wochenstunden
b) Übungen oder Proseminare aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, 2 Wochenstunden

b) Lehrveranstaltungen in dem gewählten Wahlfach

Der Hörer hat aus einem der folgenden Fächer — seinem Wahlfach — Vorlesungen und wenigstens eine zweistündige Übung oder ein Proseminar im Ausmaß von insgesamt 8 Wochenstunden zu inskribieren:

Philosophie

Psychologie

Soziologie (spezielle Soziologien)

c) Freifächer im ersten Studienabschnitt

Inskribierte Lehrveranstaltungen über das festgelegte Mindestausmaß an Wochenstunden in den Pflichtfächern bzw. in dem gewählten Wahlfach hinaus gelten als Freifächer. Weiters werden die als Wahlfächer festgelegten Fächer mit Ausnahme jenes, das vom ordentlichen Hörer als Diplomprüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wurde, als Freifächer empfohlen.

d) Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wesentlichen Fremdsprache und der Kenntnis des Rechnungswesens

Für ordentliche Hörer, die den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem gleichwertigen Zeugnis erbringen können, ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vor der Immatrikulation in einer der angeführten Fremdsprachen festgelegt.

Für ordentliche Hörer, die den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer Handelsakademie oder in einem gleichwertigen Zeugnis (wie das des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie) erbringen können, wird als gleichwertiger Nachweis die Inskription von Übungen im Ausmaß von je zwei Wochenstunden aus Buchhaltung und Abschluß, aus Bilanzierung und aus Kostenrechnung und Abschluß sowie die positive Beurteilung der Teilnahme in Form von Übungszertifikaten aus Buchhaltung und Abschluß, aus Bilanzierung und aus Kostenrechnung festgelegt.

e) Im ersten Studienabschnitt vorgeschriebene Übungen bzw. Proseminare in folgenden Fachgebieten ist die positive Beurteilung der Teilnahme an einer Übung oder einem Proseminar durch ein Übungs- oder Proseminarzeugnis nachzuweisen:

1. Osterreichs Bürgerliches Recht oder Handels- und Wertpapierrecht;
2. Osterreichs Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
4. Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
5. Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
6. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
7. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
8. Gewähltes Wahlfach.

f) Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt voraus:

1. Die Inskription der für das betreffende Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
2. die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Proseminaren aus dem betreffenden Prüfungsfach. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt überdies voraus:
3. Die positive Beurteilung der Teilnahme an sämtlichen im ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Übungen und Proseminaren;
4. den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (siehe Punkt d);
5. die Inskription von in der Regel vier, mindestens aber drei Semestern, während der nach Maßgabe des Studienplans Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, dem gewählten Wahlfach und den Freifächern mindestens im angeführten Ausmaß belegt worden sein müssen.

Die Zulassung zur letzten Teilprüfung kann frühestens am Ende des dritten in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters erfolgen.

g) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten wird.

Prüfungsgenstände der ersten Diplomprüfung sind:

1. Osterreichs Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
2. Osterreichs Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
4. Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
5. Gewähltes Wahlfach.

Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung werden mündlich abgehalten. Die Teilprüfung aus Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler wird außerdem auch schriftlich abgehalten; die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit abhängig.

Jeder Student hat die Möglichkeit, den schriftlichen Prüfungsteil der ersten Diplomprüfung aus Statistik und Mathematik durch im Rahmen des Übungsbetriebes zusätzlich zu den als Zulassungserfordernis aus Statistik und aus Mathematik verlangten positiven Übungs- oder Proseminarzeugnissen abzulegen schriftliche Klausurarbeiten zu absolvieren.

Die erste Diplomprüfung als Gesamprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

h) Einrechnung eines Semesters in den zweiten Studienabschnitt

Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen.

II. Zweiter Studienabschnitt des Diplomstudiums der Volkswirtschaftlichen Studienrichtung

a) Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums

Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von mindestens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

Lehrveranstaltungen, welche die vorgeschriebenen Fachgebiete (Pflichtfächer) erfassen, sind mindestens im folgenden Ausmaß zu inskribieren:

1. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftstheorie:
 - a) Vorlesungen aus Dogmengeschichte, 3 Wochenstunden
 - b) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie, 9 Wochenstunden
 - c) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Dogmengeschichte, 2 Wochenstunden
 - d) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftstheorie, 2 Wochenstunden

2. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik:
 - a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftspolitik, 8 Wochenstunden
 - b) Vorlesungen aus Sozialpolitik, 4 Wochenstunden
 - c) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftspolitik, 2 Wochenstunden
 - d) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Sozialpolitik, 2 Wochenstunden

3. Auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft:
 - a) Vorlesungen aus Finanzwissenschaft, 6 Wochenstunden
 - b) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Finanzwissenschaft, 2 Wochenstunden
4. Auf dem Gebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Vorlesungen aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, 8 Wochenstunden
 - b) Übungen aus Kosten und Kostenrechnung, 2 Wochenstunden
 - c) Übungen aus Rechtsform und Rechnungsabschluss (Bilanzierung), 2 Wochenstunden

5. Auf dem Gebiete des gewählten Wahlfaches:
 - a) Vorlesungen aus Kosten und Kostenrechnung, 2 Wochenstunden
 - b) Übungen aus Rechtsform und Rechnungsabschluss (Bilanzierung), 2 Wochenstunden
- 8 Wochenstunden, davon mindestens 2 Wochenstunden Übungen, Proseminare oder Seminare.
Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden, sofern es nicht bereits im ersten Studienabschnitt Wahlfach war:

Wissenschaftstheorie und Methodologie,
Ökonomie,
Soziologie (spezielle Soziologen),
Wirtschaftsverwaltungsrecht,
Österreichisches Arbeitsrecht,
Österreichisches Finanzrecht,
eine fremde Wirtschaftssprache, und zwar Englisch,
Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch; eine
spezielle oder funktionale Betriebswirtschaftslehre,
Wissenschaft von der Politik (Politologie),
Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Inskribierte Lehrveranstaltungen über das festgelegte Mindestausmaß an Wochenstunden in den Pflichtfächern gelten als Freifächer.

c) Im zweiten Studienabschnitt vorgeschriebene Übungen, Proseminare bzw. Seminare

In folgenden Fachgebieten ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an Übungen, Proseminaren oder Seminaren durch Übungen-, Proseminar- oder Seminarzeugnisse zu erbringen:

1. Volkswirtschaftstheorie; mindestens zwei Übungen-, Proseminar- oder Seminarzeugnisse;
2. Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik; mindestens zwei Übungen-, Proseminar- oder Seminarzeugnisse;
3. Finanzwissenschaft; mindestens ein Übungs-, Proseminar- oder Seminarzeugnis;
4. Allgem. Betriebswirtschaftslehre; mindestens je ein Übungszeugnis aus Kosten und Kostenrechnung (Kalkulation) und aus Rechtsform und Rechnungsabschluss (Bilanzierung);
5. Wahlfach: mindestens ein Übungs-, Proseminar- oder Seminarzeugnis;

d) Diplomarbeit

Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen der Volkswirtschaftlichen Studienrichtung den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung in einer Diplomarbeit darzulegen. Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von vorgeschlagenen Fächern nach zuständigen Hochschulpromotoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrichtbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft stehen.

e) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungssenats festgelegt.

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Volkswirtschaftstheorie;
2. Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik;
3. Finanzwissenschaft
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
5. Wahlfach.

(Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, wird der Inhalt dieser Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen der Fächer Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft geprüft.)
Die Prüfungsfächer unter den Punkten 4 und 5 sind als Teilprüfungen, die Prüfungsfächer unter den Punkten 1 bis 3 als kommissionelle Prüfung abzugeben.

Die Prüfung aus jedem Prüfungsfach besteht aus einer schriftlichen Prüfungsbearbeitung und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsbearbeitung abhängig. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsbearbeitung abhängig.

Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsbearbeitung und dem Beginn des mündlichen Teils der Prüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen.

Nicht bestandene Teilprüfungen können nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach. Die nicht bestandene kommissionelle Prüfung darf nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

III. Zweiter Studienabschnitt des Diplommastudiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung

a) Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt des Diplommastudiums
Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von mindestens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.
Lehrveranstaltungen, welche die vorgeschriebenen Fachgebiete (Pflichtfächer) erfassen, sind mindestens im folgenden Ausmaß zu inskribieren:

1. Auf dem Gebiete der **Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre**:
 - a) Vorlesungen aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, 8 Wochenstunden
 - b) Übungen aus Kosten und Kostenrechnung, 2 Wochenstunden
 - c) Übungen aus Rechtsform und Rechnungsabschluss (Bilanzierung), 2 Wochenstunden
2. Auf dem Gebiete der **gewählten speziellen Betriebswirtschaftslehre**:
 - a) Vorlesungen, 8 Wochenstunden
 - b) Übungen, Proseminare oder Seminare, 4 Wochenstunden

3. Auf dem Gebiete der weiteren gewählten speziellen oder funktionalen Betriebswirtschaftslehre:

- a) Vorlesungen, 8 Wochenstunden
 - b) Übungen, Proseminare oder Seminare, 4 Wochenstunden
4. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft:
- a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie, 6 Wochenstunden
 - b) Vorlesungen aus Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik, 4 Wochenstunden
 - c) Vorlesungen aus Finanzwissenschaft, 2 Wochenstunden
 - d) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftstheorie, 2 Wochenstunden
 - e) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftspolitik, 2 Wochenstunden
5. Auf dem Gebiete des Wahlzugs 8 Wochenstunden, davon mindestens 2 Wochenstunden Übungen, Proseminare oder Seminare. Als Wahlfach kann eines der unter Abschnitt I. b genannten Fächer gewählt werden, sofern es nicht bereits im ersten Studienabschnitt Wahlfach war.

b) Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt
In folgenden Fachgebieten ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an Übungen, Proseminaren oder Seminaren durch Übungen, Proseminare oder Seminarzugnisse zu erbringen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: mindestens je ein Übungs- und Kostenzugang aus Kosten- und Kostenrechnung (Kalkulation) und aus Rechtsform und Rechnungsabschluss (Bilanzierung)
2. Gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre: Seminarzugnisse; mindestens zwei Übungen, Proseminare oder Seminare
3. Weitere gewählte spezielle oder funktionalen Betriebswirtschaftslehre: Seminarzugnisse; mindestens ein Übungs-, Proseminar oder Seminarzugnis
4. Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik; mindestens je ein Übungs-, Proseminar oder Seminarzugnis aus Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
5. Wahlfach: mindestens ein Übungs-, Proseminar oder Seminarzugnis

Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung in einer Diplomarbeit darzulegen. Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der Hochschullehrer auszuwählen. Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Betriebswirtschaftslehre stehen.

d) Diplomarbeit

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfungen und in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungssenats festgelegt.

- Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 2. die gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre;
 3. die gewählte weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre;
 4. Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
 5. Wahlfach.

Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist der Inhalt dieser Arbeit im Hinblick auf den geforderten thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu prüfen.

Die Prüfungsfächer 1 bis 3 als kommissionelle Prüfung abzulegen. Die Prüfung aus jedem Prüfungsfach besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil einer Teilprüfung ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil der kommissionellen Prüfung ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsfächer abhängig.

Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teils der Prüfungen hat zwei bis vier Wochen zu betragen.

Nicht bestandene Teilprüfungen können nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note "nicht genügend" erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach. Die nicht bestandene kommissionelle Prüfung wird als einmündliche Prüfung abgelegt.

nliche Prüfung darf nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

Die Zulassung zu einer Teilprüfung setzt voraus:

1. Die Inskription der für das betreffende Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
2. die positive Beurteilung der Teilnahme an den für das betreffende Prüfungsfach vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren und Seminaren.

Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. Die Inskription von vier Semestern (fünf Semestern, wenn der erste Studienabschnitt in drei Semestern absolviert wurde), wobei die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und den Freifächern mindestens in dem oben angeführten Ausmaße belegt worden sein müssen;
2. die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist;
3. die positive Beurteilung der Teilnahme an den für die Prüfungsfächer oder Seminaren.

Mit der Ablegung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten (bzw. fünften) in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

V. Erlangung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

An die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung und der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

Bis 31. Dezember 1976 sind die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung berechtigt, anstatt des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt“, abgekürzt „Dipl.-V.w.“, zu führen.

C. Studium zur Erwerbung des Doktorates

Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates setzt die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen angeführten Studienrichtung voraus.

Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von zwei Semestern. In jedem dieser Semester sind wenigstens 10 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 7 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription

einer größeren Zahl von Wochenstunden im anderen Semester ausgedrückt werden. Die ordentlichen Hörer des Studiums zur Erwerbung des Doktorates haben aus den Pflicht- und Wahlfächern in den beiden Semestern insgesamt mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren, so daß in der Differenz von mindestens 5 Wochenstunden Lehrveranstaltungen zu inskribieren sind, die als Freifächer gelten.

1. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Besondere Lehrveranstaltungen, welche als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind:

1. Auf dem Gebiete des **Dissertationsfaches**: Spezialvorlesungen und/oder Seminare und/oder Privatissima im Ausmaß von mindestens **4 Wochenstunden**.
2. Auf dem Gebiete eines der vier folgenden Fächer: Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik, mit dem die Dissertation in einem engen thematischen Zusammenhang steht; Spezialvorlesungen und/oder Seminare und/oder Privatissima im Ausmaß von mindestens **4 Wochenstunden**.

Auf dem Gebiete eines der vier folgenden Fächer wird nach Einreichung der Dissertation bestimmt. Jene Kandidaten, deren Dissertation einen engen thematischen Zusammenhang mit mehr als einem der vier folgenden Fächer Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung und Theoretische Statistik aufweist, wird daher die Inskription aller Fächer (jeweils in dem angeführten Mindestausmaß) empfohlen, bei denen ein solcher enger thematischer Zusammenhang besteht.

II. Lehrveranstaltungen in den gewählten Wahlfächern

Besondere Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen, sind:

1. Von den Fächern Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik, mit dem die Dissertation in keinem engen thematischen Zusammenhang steht. In diesem Wahlfach sind Spezialvorlesungen und/oder Seminare und/oder Privatissima im Ausmaß von mindestens **4 Wochenstunden** zu inskribieren.

Auf dem Gebiete eines der Fächer der ersten und zweiten Diplomprüfung der vom Bewerber um den Doktorgrad der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften absolvierten Studienrichtung, sofern es nicht schon nach Punkt I bzw. Punkt II/1 Pflicht- bzw. Wahlfach ist, Befinden sich unter den von ordentlichen Hörern inskribierten Fächern nur zwei der oben unter Punkt I/2 angeführten Fächer, so hat der ordentliche Hörer eines der beiden übrigen Fächer nach seiner Wahl zu inskribieren. Für ordent-

III. Freifächer

Über das festgelegte Mindestausmaß an Wochenstunden hinaus inskribierte Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und in den gewählten Wahlfächern gelten als Freifach. Gemäß der Empfehlung im Absatz 1 (2) inskribierte Lehrveranstaltungen in dem (den) Fachgebiet(en), das (die) vom Präses der Rigorosenprüfungskommission nicht als Prüfungsfach bestimmt wird (werden), gelten als Freifächer.

IV. Vorgeschriebene Seminare bzw. Privatissima

Zulassungserfordernis zum Rigorosum ist u. a. der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an Seminaren bzw. Privatissima durch entsprechende Zeugnisse aus folgenden Fachgebieten:

1. Das **Dissertationsfach**: mindestens zwei Seminar- bzw. Privatissimuzugnisse

Ist das **Dissertationsfach** nicht eines der Fächer Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik, entfällt dieses Erfordernis des Erwerbes zweier Seminar- bzw. Privatissimuzugnisse.

2. Das vom Präses der Prüfungskommission bestimmte **Fach** (Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung oder Theoretische Statistik), mit dem die Dissertation in einem engen thematischen Zusammenhang steht; mindestens ein Seminar- bzw. Privatissimuzugnis.

Ist jedoch das **Dissertationsfach** nicht eines der Fächer Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik, dann sind in dem Fachgebiet, das mit der Dissertation in einem engen thematischen Zusammenhang steht, mindestens zwei Seminar- bzw. Privatissimuzugnisse zu erwerben. Jene Kandidaten, deren Dissertation einen engen thematischen Zusammenhang mit mehr als einem der angeführten Fächer aufweisen hat, wird der Erwerb je eines Seminar- bzw. Privatissimuzugnisses in allen betreffenden Fachgebieten empfohlen (im Falle, daß das **Dissertationsfach** nicht eines der Fächer Volkswirtschaftstheorie und All-

gemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, All-
gemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik, All-
gemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie ein-
schließlich Sozialforschung oder Theoretische Statistik), das von der
Dissertation nicht näher berührt wird;

3. Das vom ordentlichen Hörer gewählte Fach (Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Betriebswirtschaftspolitik oder Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Theoretische Statistik, das von der Dissertation nicht näher berührt wird);
4. Hat der ordentliche Hörer gemäß Punkt IV Ziffern 1 bis 3 Privattisium - bzw. Seminare nur in zwei Fächern der Fachgebiete Volkswirtschaftstheorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, All-
gemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theoretische Statistik
erworben, so hat er aus einem der übrigen zwei Fachgebiete noch
mindestens ein Seminar - bzw. Privattisium zu er-
werben. Für ordentliche Hörer, die als Dissertationsthema So-
ziologie gewählt haben, entfällt diese Auflage.

V. Dissertation

Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit
zu stellenden Anforderungen hinaus darzulegen, daß er die Befähigung zur
selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Das
Thema der Dissertation ist den durch das Bundesgesetz über sozial- und
Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen eingetragten Studien-
(Pflicht- und Wahlfächer) zu entnehmen. Die Dissertation hat einen engen
thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftslehre und
Volkswirtschaftspolitik oder Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie ein-
schließlich Sozialforschung oder Statistik aufzuweisen.

Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen
und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die
Betreuung zu ersuchen.

VI. Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum

1. Die Inskription von zwei Semestern, während der die Lehrveranstal-
tungen mindestens in dem angeführten Ausmaße belegt worden sein
müssen. Als erstes Semester des Doktorastudiums ist jenes zu zählen,
das nach der erfolgreichsten Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskri-
biert wurde oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen
Inskriptionsfrist, diese Prüfung abgelegt wurde;
2. die positive Beurteilung der Teilnahme in den im Studienplan vorge-
schriebenen Seminaren und Privattisium;
3. die Approbation der Dissertation.

VII. Rigorosum

Das Rigorosum ist als Gesamtpflichtung in Form von Teilprüfungen von
Einzelprüfern abzuhalten. Mit der Ablegung des Rigorosums kann frühestens
in der vorletzten Woche des zweiten in das Doktorastudium eintretenden
Semesters begonnen werden.

Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Dissertationsthema zurüchlich der öffentlichen Verteidigung der Disser-
tation (defensio dissertationis);
2. eines der Fächer Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik,
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich
Sozialforschung, Theoretische Statistik, das vom Präses der Prüfungs-
kommission auf Grund des engen thematischen Zusammenhanges mit
der Dissertation nach Einreichung bestimmt wird;
3. eines der unter 2. genannten, von der Dissertation nicht näher berührten
Fächer nach Wahl des Kandidaten;
4. ein weiteres Fach aus den Prüfungsfächern der ersten und der zweiten
Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Sofern sich unter den gemäß
1. bis 3. angeführten Fächern nur zwei der Fächer Volkswirtschafts-
theorie und Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Allgemeine Betriebswirt-
schaftslehre, Allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung, Theo-
retische Statistik befinden, hat der ordentliche Hörer eines der übrigen
der vier angeführten Hauptfächer zu wählen. Für Kandidaten, die als
Dissertationsthema Soziologie gewählt haben, entfällt diese Beschränkung.

VIII. Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

An die Absolventen des Studiums zum Erwerb des Doktorales der
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktor
rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, ver-
liehen.